

1. Banken, Versicherungen
  2. Großhandel, Einzelhandel
  3. Industrie
  4. Verkehr, einschl. Post und Eisenbahn
  5. Handwerk
  6. Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft, Fischerei
  7. öffentliche Verwaltung
  8. Sozial- und Gesundheitswesen.
- b) 8 Vertreter des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.
- c) 1 Vertreter des Hauptberufamtes.
- d) 1 Vertreter der Berufs- und Fachschulen.
- e) 1 Vertreter des Jugendamtes.
- f) 1 Vertreter des Jugendausschusses.

Die Vertreter aus dem Kreise der Wirtschaft werden nach den Vorschlägen der zuständigen Magistratsabteilung von der Abteilung für Arbeit bestellt.

In Auswirkung des Magistratsbeschlusses vom 6. August 1945 betreffend das Berufsausbildungswesen führt der Leiter des Hauptberufsamtes bzw. sein Vertreter im HBB den Vorsitz.

Der Hauptausschuß tritt nach Bedarf, mindestens in jedem Vierteljahr einmal, zusammen.

#### § 4

##### Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitz der HBB (Leiter des Hauptberufsamtes bzw. dessen Vertreter),
2. 3 Vertretern der Wirtschaft und Verwaltung aus den Kreisen der Industrie, des Handels und des Handwerks,
3. 3 Vertretern des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, darunter einem Vertreter der Angestellten.

Die Vorsitzmitglieder zu 2. und 3. werden vom HBB aus seiner Mitte gewählt.

#### § 5

##### Bereichs- und Fachausschüsse

Der HBB bildet bei Bedarf zur Lösung besonderer Aufgaben Bereichsausschüsse aus den in § 3a) genannten Wirtschafts- und Verwaltungsbereichen.

Der HBB bestellt Fachausschüsse, und zwar zunächst:

1. einen „Fachausschuß für allgemeine Fragen der Berufserziehung in den handwerkenden Berufen“.
2. einen „Fachausschuß für allgemeine Fragen der Berufserziehung in den kaufmännischen und Verwaltungsberufen“.

#### § 6

##### Prüfungsausschüsse

Der HBB bildet Prüfungsausschüsse und bestellt deren Mitglieder. An den Prüfungsausschüssen soll je ein Vertreter der einschlägigen Fachschule mitwirken.

#### § 7

##### Sonderausschüsse

Der HBB, die Bereichs-, Fach- und Prüfungsausschüsse können erforderlichenfalls zur Lösung besonderer Aufgaben Sonderausschüsse bilden.

Der HBB kann auch sonstige Maßnahmen treffen und Einrichtungen schaffen, die der Förderung und Regelung der Berufsausbildung dienen.

#### § 8

##### Dienstaufsicht

Der HBB sowie sämtliche übrigen genannten und zu errichtenden Ausschüsse unterstehen der Aufsicht durch die Abteilung für Arbeit des Magistrats.

Die Ausschußmitglieder werden auf Grund von Vorschlägen der zuständigen Magistratsabteilungen, des Hauptberufsamtes bzw. der Gewerkschaften von der Abteilung für Arbeit bestätigt.

Das Amt der Ausschußmitglieder ist ein Ehrenamt.

Die Amtsdauer wird von der Abteilung für Arbeit des Magistrats geregelt.

#### § 9

##### Abstimmung und Beschlußfassung

Der geschäftsführende Vorstand und sämtliche Ausschüsse beschließen mit Stimmenmehrheit. Die Ausschüsse tagen zur Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben je nach Bedarf.

Der Vorsitz hat das Recht, gegen Beschlüsse des HBB, des geschäftsführenden Vorstandes und der übrigen Ausschüsse Einspruch zu erheben und eine Entscheidung der Abteilung für Arbeit des Magistrats herbeizuführen.

#### § 10

##### Finanzordnung

Die Einnahmen- und Ausgabendeckungen erfolgen auf Grund einer besonderen Finanzordnung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Finanzordnung wird vom HBB beschlossen und bedarf der Zustimmung der Abteilung für Arbeit des Magistrats.

#### § 11

##### Organisationsplan und Geschäftsordnung

Der HBB hat seinen Organisationsplan, etwaige Satzungen, die Geschäftsordnungen, Gebührenordnungen und Drucksachen, die den Rahmen der üblichen Geschäftsführung überschreiten, nebst etwa später vorzunehmenden Änderungen und Zusätzen der Abteilung für Arbeit des Magistrats zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

#### § 12

##### Tätigkeitsbeginn

Die Tätigkeit des HBB beginnt mit sofortiger Wirkung.

Berlin, den 22. September 1945.

Magistrat der Stadt Berlin

Abt. für Arbeit

i. V.: Fleischmann

Beratungsausschüsse bei der Abteilung für Arbeit und den Bezirksarbeitsämtern

Auf Anweisung der Alliierten Kommandantur vom 17. Juni 1946 — BK/O (46) 266 — sind bei der Abteilung für Arbeit und den Bezirksarbeitsämtern der Stadt Berlin Beratungsausschüsse zu bilden.

Das nachstehend veröffentlichte Statut ist von der Alliierten Kommandantur mit Befehl vom 18. November 1946 — LAB/I (46) 81 — genehmigt worden.

Die Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.